

und müßten. Diese Frage sowie die Fragen nach Entstehungszeit und Quellenwert der Vita Lebuini antiqua seien daher nochmals in aller Kürze gestellt.

1. Hucbald als Kritiker?

Wenn Kronshage seine Zweifel an der Vita Lebuini antiqua auf ihren Bearbeiter Hucbald zu stützen sucht, kehrt er das normale Verfahren hagiographischer Kritik geradezu um. Im allgemeinen kann der Historiker stilistische Neubearbeitungen hagiographischer Werke bei der Ermittlung der Tatsachen ohne Bedenken hinter ihre Vorlagen zurückstellen, da sie sachlich nichts Neues und Eigenes zum Thema zu sagen haben und das Historisch-Individuelle um ihrer erbaulichen Zielsetzung willen noch stärker zu eliminieren suchen, als das unter Umständen schon der Autor der Erstfassung getan hatte. Doch bleibt zu prüfen, ob wir es im Falle Hucbalds etwa mit der Ausnahme von der Regel zu tun haben.

Kronshage kann sich darauf berufen, daß L. van der Essen in seiner Untersuchung der hagiographischen Arbeitsweise Hucbalds von dessen „esprit critique“ gesprochen hatte. Er hat diese Feststellung zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen gemacht, obwohl van der Essen sie mehrfach eingeschränkt hatte, indem er darauf hinwies, daß Hucbalds Quellenkritik bei der Bearbeitung der apokryphen Märtyrerakten der hll. Cyricus und Julitta auf halbem Wege stehen geblieben sei, daß seine Quellensammlung für die Vita Rictrudis einen modernen Kritiker nicht zufriedenstellen könne und daß er seine Überarbeitung der Vita Lebuini weniger als Historiker denn als Literat vorgenommen habe¹¹). Schon Kronshages Ausgangsstellung ist also eine sehr unsichere.

Den kritischen Zweifel Hucbalds sieht er zunächst tätig gegenüber der Bonifatius-Tradition der älteren Vita; der Mönch von St. Amand führte nämlich die mit anderen Quellen im Widerspruch stehende Erklärung des Namens Bonifatius aus den *bona facta* des Heiligen mit einem *ut quidam volunt* ein¹²), die singuläre Angabe über die 52 Genossen

¹¹) Van der Essen (s. oben Anm. 2) S. 532, 534, 543, 545, 547.

¹²) V. Lebuini c. 2, SS. 30/2, 792: *Bonorumque factorum merito*; Hucbald c. 8, Migne, PL. 132, 885 A: *meritoque bonorum factorum, ut quidam volunt*. Liudgers Vita Gregorii c. 7, SS. 15, 72: *ob facundiam linguae et gratiam laborum*, ist das einzige ältere Gegenzeugnis. Doch hat die Vita altera Bonifatii c. 4, ed. W. Levison (SS. rer. Germ. in us. schol., 1905) S. 64 (*et re ipsa et nomine Bonifacius*), nicht, wie Kronshage a. a. O. S. 11 möchte, mit der V. Lebuini die „Begründung für die lateinische Namensform gemeinsam“; denn sie gibt keine Begründung bzw. Interpretation des Namens, sondern sagt